

# SATZUNG KI BUNDESVERBAND E.V.

in der Fassung vom 24.05.2019

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „KI Bundesverband e.V.“
- 2.) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
3. Der Verein ist der Repräsentant und die Stimme der KI-Unternehmen in Deutschland. Er erläutert und vertritt die Interessen, Standpunkte und Belange von KI-Unternehmen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er wirbt für innovatives Unternehmertum und trägt die unterschiedlichen Aspekte der künstlichen Intelligenz („KI“) in die Gesellschaft. Der Verein versteht sich als Netzwerk der KI-Unternehmen in Deutschland.
4. Zur Verwirklichung dieser Zwecke nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Bildungs- und Informationsarbeit zu KI, insbesondere durch:
    - Initiierung und Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Lehrinhalten zu KI im Allgemeinen
    - Ausrichtung von Seminaren, Fortbildungen
    - Durchführung von Veranstaltungen wie etwa Fachtagungen und Konferenzen
  - b) Die Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, um die Öffentlichkeit über KI im Allgemeinen und im Besonderen über den konkreten Nutzen für den öffentlichen Sektor, Wirtschaft und Gesellschaft aufzuklären und um die öffentliche Debatte hierzu zu fördern
  - c) Formulierung von Handlungsempfehlungen für Politik und Gesetzgebung

- d) Aufbau und Unterhalten eines nationalen Kontakt- und Informationsnetzes nationaler und internationaler Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Deutschland im KI-Bereich
5. Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
  6. Weiterhin kann der Verein zur Verfolgung dieser Ziele auch rechtlich unselbständige Untergliederungen einrichten.
  7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
  8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1.) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, deren Fokus die Entwicklung und Anwendung von KI Technologien ist. Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Vereinsmitgliedschaft nur erwerben, wenn sie ihren Haupt-Sitz in Deutschland haben.
- b) Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.
- c) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben. Eine Ernennung auf Zeit ist möglich. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.
- d) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben und keine Arbeitsgruppen leiten können. Fördermitglieder sind sonstige Institutionen oder Personen, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Dies können u.a. sein:
  - Berater, u.a. Rechtsanwälte und Steuerberater
  - Private, institutionelle und strategische Risikokapital-Investoren
  - Startup-Inkubatoren und -Acceleratoren

- Co-Working-Einrichtungen
- Förder- und Bildungseinrichtungen
- Thematisch nahe Magazine, Nachrichtenportale und Kongress-Veranstalter
- Andere kooperativ verbundene Verbände und Vereine
- Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen

3.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

4.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

5.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6.) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt insbesondere:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.

7.) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der

gewählten Vorstandsmitglieder beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

**8.)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags sowie weitere Details, insbesondere die Möglichkeit, den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen zu ermäßigen oder zu erlassen, in einer gesonderten Beitragsordnung regeln.

## § 5 Rechte der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Ordentliche, Gründungs- und Ehrenmitglieder (stimmberechtigte Mitglieder) haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. ...

3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

3.) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen oder alternativ in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse des Mitglieds.

4.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

**5.)** Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

6.) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

7.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

- die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge vgl. § 4
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

**1.)** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nur bei Vertretung durch ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte durch ein anderes Mitglied vertreten lassen durch schriftliche oder kryptographisch signierte Vollmacht. Die schriftliche ist dem Versammlungsleiter spätestens am Versammlungstag vorzulegen, die kryptographische Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung auszustellen.

**2.)** Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

**3.)** Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen sowie nicht abgegebene oder ungültige Stimmen bleiben unabhängig vom Abstimmungsverfahren bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Der Versammlungsleiter verkündet das Beschlussergebnis.

**4.)** Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

**5.)** Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter oder der Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. bei Vorstandswahlen, die Leitung an eine andere Person zu übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

## § 10 Vorstand

**1.)** Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich

2.) Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister ernennen. Der Schatzmeister kann gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes oder ein Stellvertreter sein.

3.) Die in Abs. 2 ernannten Vorstandsmitglieder besorgen als sogenannte geschäftsführende Vorstandsmitglieder die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte, wenn diese nicht einem hauptamtlich angestellten Geschäftsführer übertragen sind.

**4.)** Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 250 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.

5.) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates (§ 7) und legt die Höhe der Honorierung des Beiratsvorsitzes und der anderen Beiratsmitglieder fest.

## § 11 Wahl des Vorstands

**1.)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

**2.)** Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3.) Alle Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl entweder persönlich ordentliches Mitglied, Gründungsmitglied oder gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen oder Alumni-Mitglieds oder Gründungs- oder Ehrenmitglied sein.

4.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

## § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1.) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

2.) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene
- Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht, der Haushaltsansätze, Budgetierung und Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über erhobene Widersprüche
- Errichtung, Führung und Zusammenarbeit mit Regionalen Gliederungen
- Ernennung, Abberufung, Führung und Zusammenarbeit mit Regionalvertretern
- Bestellung einer Geschäftsführung
- Einrichtung eines Beirats und Bestellung seiner Mitglieder



## § 13 Regionale Vertretungen und Gliederungen des Vereins

- 1.) Innerhalb des Vereins können Regionale Gliederungen eingerichtet werden. Die Regionalen Gliederungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 2.) Der Vorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung von einzelnen oder mehreren Regionalen Gliederungen. Bei Einrichtung einer Regionalen Gliederung wird das Nähere zu insbesondere Organisation, Aufgaben, Vertretung, Auflösung und Mitgliedschaft in der Regionalen Gliederung durch eine regionale Gliederungsordnung geregelt, welche sich an den Vorgaben dieser Satzung orientiert. Die regionale Gliederungsordnung wird vom Vorstand verfasst und auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Ist keine Regionale Gliederung nach vorstehendem Abs. 2 eingerichtet, kann der Vorstand einen Regionalvertreter ernennen und abberufen. Dieser vertritt den Verein als regionaler Repräsentant und Ansprechpartner in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Die Regionalvertreter sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Regionalvertreter unterrichten den Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten.

## § 14 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der die Arbeit des Vorstandes fachlich unterstützt und ihn insbesondere in (vereins-)politischen Fragen berät. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Persönlichkeiten („Beiratsmitglieder“) mit dem Ziel, einen Vertreter von jeder im Bundestag vertretenen Partei vertreten zu haben. Der Vorstand bestellt den Beiratsvorsitzenden und die Beiratsmitglieder. Die Amtsdauer des Beirats ist an die Amtszeit des Vorstandes geknüpft. Die erneute Bestellung ist zulässig.
2. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.
3. Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Jahr und wird vom Beiratsvorsitzenden eingeladen, der die Tagesordnung mit dem Vereinsvorstand abstimmt.
4. Beiratssitzungen können jederzeit stattfinden. Eine Beiratssitzung muss stattfinden, wenn ein Vorstands- oder Beiratsmitglied dies verlangt. Sitzungen werden durch den Beiratsvorsitzenden per E-Mail zwei Wochen vor dem Sitzungstag einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Beirats stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Beirats. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse des Beirats geführt, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wieder gewählt werden.

## § 16 Geschäftsführung

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich grundsätzlich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, einschließlich der Vertretung des Vereins in gerichtlichen Angelegenheiten, soweit keine entgegenstehenden Regelungen existieren.

## § 17 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## § 18 Auflösung des Vereins

**1.)** Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die Auflösung beschließt.

**2.)** Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

3.) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, und die Förderung von Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO mit ähnlichen Zielen wie der Verein. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen.

4.) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

5.) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## § 19 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliedsverwaltung zu verarbeiten. Die Mitglieder stimmen zu, dass die Daten der Mitglieder im Interesse der Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwendet werden für alle erforderlichen Verbandstätigkeiten und den Austausch der Daten zwischen der Mitglieder. Die Mitglieder sind ferner damit einverstanden, dass ihr Name in Mitgliederlisten genannt wird.

# ANHANG

## Beitragsordnung

Ordentliche Mitglieder zahlen einen gestaffelten Beitrag, der sich an der Unternehmensgröße orientiert:

Anzahl Mitarbeiter	Beitragshöhe pro Jahr
Kleiner 5	100 €
Größer oder gleich 5	200 €

Ordentliche Mitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Vorstand wird die Bereitschaft einmal pro Jahr erfragen.

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag der sich an dem Umsatz orientiert:

Jahresumsatz Beitragshöhe pro Jahr

> 1 Mrd. € 20.000 €

0,1-1Mrd. € 10.000 €

< 100 Mio. € 5.000 €

Der Vorstand kann den Beitrag für ein Fördermitglied im Einzelfall entsprechend der Leistungsfähigkeit des Mitglieds anpassen.

Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig. Ausgenommen hiervon sind Beiträge aus Fördermitgliedschaften, die ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Mitgliedschaft für ein Jahr, unabhängig vom Kalenderjahr, erhoben werden.